

KR.Nr.

***Teilrevision des Waldgesetzes***  
**VERNEHMLASSUNG**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom . . . . ., RRB Nr. . . . .

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....	5
3. Verhältnis zur Planung .....	5
4. Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	5
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	5
6. Rechtliches .....	6
7. Antrag .....	7
8. Beschlussesentwurf .....	9

### **Kurzfassung**

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2005 die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschlossen (RG 184D-204). Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass sich Gemeinden nicht mehr nur, wie bis anhin, an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen, sondern Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtsform auch gründen bzw. mit anderen Gemeinden gemeinsam errichten können (§ 158 Abs. 2 lit. b revGG bzw. § 164 Abs. 1 lit. a revGG betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden).

Im kantonalen Waldgesetz sind betreffend die Bildung von forstbetrieblichen Einheiten entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Ebenso sind einzelne Subventionsbestimmungen bezüglich den Empfängern zu ergänzen. Zusätzlich ist eine Anpassung von § 5 Abs. 6 WaGSO an die WoV-Gesetzgebung vorzunehmen.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11).

## **1. Ausgangslage**

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) wurde vom Kantonsrat am 26. Januar 2005 beschlossen. Neu ist vorgesehen, dass Gemeinden für ihre Aufgabenerfüllung (privatrechtliche) Unternehmen gründen können (§ 158 Absatz 2 lit. b revGG) bzw. mit anderen Gemeinden gemeinsam solche Unternehmen errichten können (§ 164 Absatz 1 lit. a revGG). Die neu zulässigen Rechtsformen sind im kantonalen Waldgesetz zu ergänzen. Ebenso sind einzelne Subventionsbestimmungen bezüglich den Empfängern zu ergänzen. Zusätzlich ist eine Anpassung von § 5 Absatz 6 WaGSO an die WoV-Gesetzgebung vorzunehmen.

## **2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

## **3. Verhältnis zur Planung**

Die Teilrevision des Waldgesetzes hat keinen Bezug zum Regierungsprogramm 2005 bis 2009.

## **4. Personelle und finanzielle Konsequenzen**

Die Teilrevision des Waldgesetzes hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

Gemäss geltender Waldgesetzgebung besteht keine Waldbewirtschaftungspflicht. Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Eigentümer und generell keine öffentliche Aufgabe.

Allfällige Sacheinlagen in privatrechtliche Unternehmen sind Verwaltungsvermögen (vgl. § 158 Absatz 4 revGG). Sie sind gemäss § 154 Absatz 3 GG nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

## **5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage**

*§ 5 Absatz 6 WaGSO; Anpassen an die Finanzkompetenzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung*

§ 5 Absatz 6 WaGSO bestimmt, dass der Regierungsrat über die Verwendung der Mittel des kantonalen Forstfonds entscheidet. Nachdem die wirkungsorientierte Verwaltungsführung Realität ist, sind die Finanzkompetenzen der WoV massgebend. Satz 2 von § 5 Absatz 6 ist deshalb zu streichen.

*§ 16 Absatz 1 und 2 WaGSO; Pflicht zur betrieblichen forstlichen Planung für alle Zusammenarbeitsformen mit Beteiligung öffentlicher Waldeigentümer*

Die Bewirtschaftung der Wälder braucht nicht mehr alleine durch die Waldeigentümer selber vorgenommen zu werden, sondern kann neu auch an Dritte, zum Beispiel an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit, übertragen werden. Es ist daher sicherzustellen, dass die in der forstbetrieblichen Planung festgelegten Ziele und Massnahmen auch für diese Bewirtschafter Verbindlichkeit haben.

Absatz 2 von § 16 WaGSO bestimmt eine Betriebsplanungspflicht für alle Forstbetriebe, welche als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisiert sind. Auch diese Pflicht zur Betriebsplanung muss erweitert werden; demgemäss sollen neu alle Zusammenarbeitsformen mit Beteiligung öffentlicher Waldeigentümer von der Pflicht zur Betriebsplanung erfasst werden.

*§ 25 Absatz 1 WaGSO; Erweiterung des Empfängerkreises für Subventionen*

§ 25 Absatz 1 WaGSO nennt die Grundsätze für die Festsetzung der Beiträge (für Fördermassnahmen). Adressaten für solche Beiträge sollen neu sowohl Waldeigentümer als auch Bewirtschafter bzw. andere Empfänger sein.

*§ 27 Absatz 1 WaGSO; Öffnung betreffend Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen für Bewirtschafter*

Neu sollen auch Bewirtschafter Empfänger von Beiträgen für gemeinwirtschaftliche Leistungen sein.

*§ 31 WaGSO; Öffnung für Unternehmen; Forstkommission bzw. beauftragte Person*

§ 31 WaGSO umschreibt die betriebliche Ebene der Forstorganisation; mithin also die möglichen Rechtsformen. Nach der Revision des Gemeindegesetzes können von Gemeinden zur Aufgabenerfüllung neu auch Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit gegründet bzw. mit anderen Gemeinden solche Unternehmen gemeinsam errichtet werden. Demgemäss ist in Absatz 1 festzustellen, dass neben der öffentlich-rechtlich ausgestalteten Forstbetriebsgemeinschaft auch (privatrechtliche) Unternehmen als Wald- oder Forstbewirtschaftungsbetriebe gegründet werden können.

Im geltenden Absatz 3 wird bestimmt, dass Forstbetriebe, gemeint sind die Gemeinden, eine Forstkommission oder eine für die Belange des Waldes beauftragte Person bestimmen. Diesbezüglich ist klarzustellen, dass die öffentlichen Waldeigentümer von dieser Pflicht betroffen sind.

*§ 33 WaGSO; Rechnungsführungs- und Auskunftspflicht auch für Unternehmen*

Subventionsempfänger sind rechnungsführungs- und auskunftspflichtig. Diese Auskünfte der möglichen Empfänger dienen der Behörde als Entscheidungsgrundlage für die Beitragsprechung (vgl. auch Art. 33 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, WaG; SR 921.0). Mit der Erweiterung des Subventionskreises ergibt sich auch eine Erweiterung der Rechnungsführungs- und Auskunftspflicht.

Die Anpassungen erfolgen gestützt auf die Art. 85, 115 und 123 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sowie Art. 50 WaG.

**7. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber



## 8. **Beschlussesentwurf**

### **Teilrevision des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995**

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Art. 85, 115 und 123 der Verfassung des Kantons Solothurn<sup>1)</sup> und Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG)<sup>2)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom . . . . . (RRB Nr. . . . .), beschliesst:

#### **I.**

Das Waldgesetz des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995<sup>3)</sup> (WaGSO; BGS 931.11) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 6 WaGSO lautet neu:

Die Abgaben nach den Absätzen 1 und 2 fliessen zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds für Massnahmen im Sinne von Artikel 1 WaG.

§ 16 Absatz 1 und 2 WaGSO lauten neu:

<sup>1)</sup> Die betriebliche forstliche Planung legt die Ziele und Massnahmen für die Waldeigentümer oder die Bewirtschafter verbindlich fest.

<sup>2)</sup> Die Pflicht zur betrieblichen forstlichen Planung besteht für alle Forstbetriebe und forstbetrieblichen Zusammenarbeitsformen mit Beteiligung öffentlicher Waldeigentümer.

§ 25 Absatz 1 WaGSO lautet neu:

Die Festsetzung von Beiträgen richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger und kann von Beiträgen Dritter und zumutbarer Selbsthilfe abhängig gemacht werden.

§ 27 Absatz 1 WaGSO lautet neu:

Der Kanton richtet den Waldeigentümern oder Bewirtschaftern Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen aus.

Die Marginalen und Abs. 1 und 3 von § 31 WaGSO lauten neu:

#### *§ 31. Gemeinsame Bewirtschaftung*

<sup>1)</sup> Waldeigentümer können zur gemeinsamen Bewirtschaftung ihrer Wälder Forstbetriebsgemeinschaften bilden oder gemeinsame Unternehmen errichten.

<sup>3)</sup> Öffentliche Waldeigentümer wählen eine Forstkommision oder eine beauftragte Person für die Belange des Waldes. In Forstbetriebsgemeinschaften bilden die Partner eine Forstbetriebskommission. Die Kompetenzen der Forstkommisionen sind an die Forstbetriebskommissionen zu übertragen.

§ 33 WaGSO lautet neu:

<sup>1)</sup> BGS 111.1.  
<sup>2)</sup> SR 412.10.  
<sup>3)</sup> BGS 931.1.

<sup>1</sup> Die öffentlichen Waldeigentümer haben über ihren Forstbetrieb, ihre Forstbetriebsgemeinschaft oder ihr Forstunternehmen eine Rechnung zu führen, aufgeteilt in die Finanzbuchhaltung und in die Betriebsabrechnung.

<sup>2</sup> Waldeigentümer oder Bewirtschafter sind verpflichtet, alle notwendigen Daten dem zuständigen Departement zur Verfügung zu stellen.

## II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

---

### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement  
Kantonsforstamt  
BGS, GS  
Parlamentsdienste